



Steuerliche Begünstigung für nicht entnommene Gewinne

Welche Entscheidungen im Zuge der Erstellung der Steuererklärungen 2009 zu treffen sind

Sie haben sicherlich schon gehört, dass ab dem Veranlagungsjahr 2010 die begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne entfällt, dafür aber im Gegenzug ein Gewinnfreibetrag sowie für die Jahre 2009 und 2010 eine vorzeitige Abschreibung eingeführt wurden.

Obwohl es sich bei der begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne um eine auslaufende Bestimmung handelt, ist sie derzeit besonders aktuell, da in ihrem Zusammenhang wichtige Entscheidungen im Zuge der Erstellung der Steuererklärungen für das Jahr 2009 zu treffen sind.

Die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne war wohl in der jüngsten Vergangenheit eine der attraktivsten und am häufigsten in Anspruch genommenen steuerlichen Begünstigungen für in der Regel finanz- und liquiditätsstarke Unternehmen wie Apotheken.

Das Ziel dieser Steuerbegünstigung war die Eigenkapitalstärkung von Unternehmen. Führte der steuerliche Gewinn zu einem Anstieg des Eigenkapitals, konnten Sie als Apothekerin bzw. Apotheker diesen Gewinn bis höchstens EUR 100.000,00 pro Jahr mit dem Halftesteuersatz versteuern. Bei einem Abfallen des Eigenkapitals infolge von Entnahmen innerhalb von sieben Jahren nach der Inanspruchnahme hat eine Nachversteuerung zu erfolgen.

Ab dem Veranlagungsjahr 2010 können Sie diese Steuerbegünstigung nicht mehr in Anspruch nehmen. Vor der Erstellung der Steuererklärungen für das Jahr 2009 müssen Sie eine Entscheidung hinsichtlich der in den vergangenen sieben Jahren bereits in Anspruch genommenen begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne treffen. Zwei Möglichkeiten stehen – mit den dargestellten Konsequenzen – zur Wahl:

● **Variante 1:** Wenn Sie die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne im Jahr 2009 letztmalig in Anspruch nehmen (können und auch wollen), müssen Sie folgende Entnahmebeschränkung noch weitere sieben Jahre, also bis einschließlich dem Jahr 2016, beachten:

Ein entnahmebedingtes Absinken des Eigenkapitals Ihrer Apotheke sollte tunlichst vermieden werden. Das heißt, Ihre laufenden Entnahmen – zu denen beispielsweise auch die Einkommensteuerzahlungen zählen – sollten den Gewinn des aktuellen Jahres nicht übersteigen, oder durch betriebsnotwendige Einlagen, wie z.B. Einlagen zur Bezahlung von Betriebsschulden, so weit

wie möglich wieder kompensiert werden. Andernfalls müssen Sie in Kauf nehmen, dass eine Nachversteuerung (in Höhe der Mehrentnahmen) der in den Vorjahren begünstigt besteuerten Gewinne erfolgt.

Eine Nachversteuerung der vormals begünstigt besteuerten Beträge würde mit dem halben Durchschnittssteuersatz des Jahres der ursprünglichen Inanspruchnahme erfolgen, selbst wenn Ihre Apotheke im Jahr der Nachversteuerung einen sehr geringen Gewinn erwirtschaften sollte. De facto würde es sich um die Nachzahlung der ursprünglich ersparten Einkommensteuer mit zumindest einem (aufgrund des Zeitgewinns) gewissen Stundungseffekt handeln.

Nur bei Wahl dieser Variante können Sie letztmalig für das Jahr 2009 die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne bis zu einem Höchstbetrag von EUR 100.000,00 pro Jahr und Betrieb (bzw. Person) in Anspruch nehmen, was zu einer Steuerersparnis von maximal rund EUR 25.000,00 führen kann.

● **Variante 2:** Sie versteuern **alle** vor dem Wirtschaftsjahr 2009 begünstigten (und noch nicht nachversteuerten) nicht entnommenen Gewinne freiwillig mit einem pauschalen Steuersatz von 10 % im Zuge der Einreichung der Steuererklärungen für das Jahr 2009 nach.

Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, können Sie bereits für Gewinne des Wirtschaftsjahres 2009 keinen Halftesteuersatz mehr in Anspruch nehmen, müssen allerdings auch bereits für das Jahr 2009 nicht mehr prüfen, ob die Entnahmen den Jahresgewinn überstiegen haben.

Im Zuge der Erstellung der Steuererklärungen für das Jahr 2009 müssen Sie daher entscheiden, welche der beiden Varianten für Sie persönlich unter Berücksichtigung Ihrer privaten und beruflichen Zukunftspläne steuerlich günstiger ist.

Ihre Entscheidung, ob Sie Variante 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, wird sich vor allem nach dem von Ihnen geschätzten zukünftigen Liquiditätsbedarf in Ihrer Privatsphäre und dem prognostizierten Gewinn Ihrer Apotheke richten.

Wann Sie Variante 1 (keine freiwillige Nachversteuerung in 2009) wählen sollten:

– Sie rechnen damit, dass in den nächsten Jahren die laufenden Gewinne Ihrer Apotheke höher als die Entnahmen sein werden, weil die wirtschaftliche Situation Ihrer Apotheke entweder so gut ist oder

Sie nur entsprechend geringere Entnahmen tätigen werden.

- Sie planen in den nächsten Jahren den Verkauf Ihrer Apotheke – bei einem Verkauf erfolgt nämlich keine Nachversteuerung.
- Sie rechnen zwar mit einer teilweisen Nachversteuerung der vormals begünstigt besteuerten Gewinne durch Mehrentnahmen – da die freiwillige Nachversteuerung in Höhe von 10 % aber nur von allen bisher begünstigt besteuerten Gewinnen erfolgen kann, kann es trotzdem günstiger sein, teilweise Beträge mit einem höheren Steuersatz nachzuversteuern als den Gesamtbetrag mit lediglich 10 %.

Wann Sie Variante 2 (freiwillige Nachversteuerung in 2009) wählen sollten:

Immer dann, wenn die Nachversteuerung der prognostizierten Mehrentnahmen eine höhere Steuerbelastung ergibt als die freiwillige Nachversteuerung in Höhe von 10 % von allen bisher begünstigt besteuerten Gewinnen. Die hier einfließenden Faktoren sind u. a.

- persönlicher zukünftiger Liquiditätsbedarf
- Sie erwarten rückläufige Gewinne in Ihrer Apotheke
- Höhe des halben Durchschnittssteuersatzes in der Vergangenheit

Anlässlich der Erstellung der Steuererklärung für das Jahr 2009 empfehlen wir Ihnen, in einem ausführlichen Beratungsgespräch mit Ihrem Steuerberater Ihre privaten und beruflichen Zukunftspläne zu besprechen, um eine steuerlich optimale Lösung hinsichtlich der weiteren Behandlung der begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne zu finden.

WITTMANN Steuerberatung GmbH
Franz-Josefs-Kai 53, 1010 Wien
Tel.: 01/535 80 90 DW 20; Fax: DW 90
www.stb-wittmann.at



Mag. Monika und Mag. Manfred Wittmann